

# **Jugendordnung des Tanz-Turnier-Club Rot-Weiss-Silber Bochum e.V.**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jugend des T.T.C. Rot-Weiss-Silber Bochum e.V. sind alle Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Mitglieder des Jugendvorstands und der Jugendausschüsse werden ebenfalls für die Zeit ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Jugend des T.T.C. geführt.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Gemäß § 9 Nr. 1 der Satzung führt und verwaltet sich die Jugend des T.T.C. selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugend des T.T.C. sind insbesondere:
  - a) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - b) Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - c) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
  - d) Die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
  - e) Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
  - f) Die Pflege und Förderung der internationalen Verständigung
  - g) Die kontinuierliche Bereitstellung eines Treffpunktes für Kinder und Jugendliche

### **§ 3 Organe der Jugend des T.T.C.**

Die Organe der Jugend des T.T.C. sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendvorstand

### **§ 4 Jugendtag**

1. Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des T.T.C. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend des T.T.C..

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands
  - b) Die Verabschiedung des Haushaltsplans für das aktuelle Geschäftsjahr
  - c) Die Entlastung des Jugendvorstands
  - d) Die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands
  - e) Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Der ordentliche Jugendtag findet jeweils im ersten Quartal, jedoch vor der Mitgliederversammlung des T.T.C., des Kalenderjahres statt. Der (Die) 1. Vorsitzende beruft den Jugendtag mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
  3. Für die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages, ist der schriftliche Antrag bei dem (der) 1. Vorsitzenden von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliedern der Jugend des T.T.C. unter der Angabe der Gründe nötig. Die Einberufung verläuft dann analog zu § 4 Abs. 2 dieser Ordnung.
  4. Der ordentliche und außerordentliche Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit durch den (die) 1. Vorsitzende(n) auf Antrag festgestellt wird.
  5. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Die Beschlüsse des Jugendtags sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem (der) 1. Vorsitzenden und einem zweiten Mitglied des Jugendvorstands zu unterzeichnen.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jugend des T.T.C., welches das 11. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 5 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem (der) 1. Vorsitzenden
  - b) dem (der) 2. Vorsitzenden
  - c) fünf weiteren Jugendvorstandsmitgliedern
  - d) zwei Jugendsprecher(inne)n
2. Der (Die) 1. und 2. Vorsitzende müssen volljährig und Mitglied des T.T.C. sein.
3. Der (Die) 1. Vorsitzende ist Mitglied des Vorstands des T.T.C. und vertritt die Jugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des T.T.C. rechtsgeschäftlich.
4. Die weiteren Jugendvorstandsmitglieder müssen das 11. Lebensjahr beendet haben und Mitglieder des T.T.C. sein. Die Jugendsprecher(innen) dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht volljährig sein.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des T.T.C., der Jugendordnung des T.T.C. sowie der Beschlüsse des Jugendtags.
6. Der Jugendvorstand erstellt und aktualisiert regelmäßig ein Jugendkonzept, welches verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung ist. Die Mitglieder des Jugendvorstands führen ihre Aufgaben im Sinne des Jugendkonzeptes durch und sind für dessen Einhaltung im Jugendbereich verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Quartal. Sie werden durch den (die) 1. Vorsitzende(n) schriftlich oder persönlich mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag und unter Angabe der Gründe von mindestens vier Mitgliedern des Jugendvorstands, ist ebenfalls die Einberufung einer Sitzung durch den (die) 1. Vorsitzenden vorzunehmen.

8. Die Sitzung des Jugendvorstands ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder des Jugendvorstands beschlussfähig. Hier gilt die einfache Mehrheit. In Pattsituationen besitzt der (die) 1. Vorsitzende ein zweites Stimmrecht.
9. Die Sitzungen des Jugendvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll wird durch das 3. weitere Vorstandsmitglied geführt. Ist dieses verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine(n) Protokollführer(in), in Pattsituationen besitzt der (die) 1. Vorsitzende ein zweites Stimmrecht. Die Erstellung des Protokolls hat innerhalb zwei Kalenderwochen nach Beendigung der Sitzung zu erfolgen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Jugendvorstands frei zugänglich oder verfügbar zu machen. Nach dem Erscheinen des Protokolls können durch die Jugendvorstandsmitglieder innerhalb zwei Kalenderwochen Einsprüche erhoben werden. Geschieht dies nicht, gilt das Protokoll als anerkannt und genehmigt.

### **§ 6 Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnis der Mitglieder des Jugendvorstands**

1. Die Zuständigkeiten der Mitglieder des Jugendvorstandes sind wie folgt festgelegt:
  - a) 1. Vorsitzende(r)

Der (Die) 1. Vorsitzende vertritt die Interessen der Jugend des T.T.C. nach innen und außen. Ihm (Ihr) obliegt die sportliche Leitung, die konzeptionelle Planung bzw. Innovation und Kontrolle bzw. Überwachung der Arbeit im Jugendbereich. Er (Sie) leitet die Jugendtage bzw. Jugendvorstandssitzungen und nimmt an den Sitzungen des Vorstands des T.T.C. teil. Darüber hinaus ist er (sie) verantwortlich für die Planungen des geselligen Bereichs der Jugend des T.T.C. und führt die Barkasse. Trainer(innen)–Angelegenheiten werden stets in enger Zusammenarbeit mit dem (der) 2. Vorsitzenden des T.T.C. Vorstands durchgeführt..
  - b) 2. Vorsitzende(r)

Dem (Der) 2. Vorsitzenden obliegt der intensive Kontakt mit der Sportjugend, dem Stadt sportbund sowie den zuständigen Verbänden. Er (Sie) unterstützt den (die) 1. Vorsitzende(n) und ist sein (ihr) Stellvertreter. Außerdem stellt er (sie) die Kommunikationsschnittstelle zu den Vereinspartnern und Trainern (inkl. kontinuierlichem Informationsfluss bezüglich des aktuellen Jugendkonzepts) dar. Er (Sie) ist darüber hinaus erster Ansprechpartner für die weiteren Jugendvorstandsmitglieder bzw. Jugendsprecher(innen). Er (Sie) ist verantwortlich für die Begleitung zu bzw. Planung von Breitensportwettbewerben im Jugendbereich des T.T.C.

- c) 1. und 2. weitere Jugendvorstandsmitglied  
Dieses Mitglied trägt die Verantwortung für die Betreuung der Turnierpaare bzw. Tänzer(innen) im Jugendbereich des T.T.C.. Es leistet Hilfestellungen bei der Kleiderwahl und Trainerfragen. Auch das Organisieren und Verwalten von Showauftritten und die enge Zusammenarbeit mit dem (der) Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit gehören zu dem Aufgabengebiet dieses Mitglieds des Jugendvorstands.
  - d) 3. weitere Jugendvorstandsmitglied  
Dieses Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Aufnahme und Verabreichung des Meinungsbilds innerhalb der Jugend des T.T.C.. Es führt regelmäßige Evaluationen durch und wertet diese aus. Darüber hinaus fungiert dieses Mitglied auf den Jugendvorstandssitzungen als Schriftführer(in).
  - e) 4. und 5. weitere Jugendvorstandsmitglied  
Die Zuständigkeitsbereiche des 4. und 5. weiteren Jugendvorstandsmitglieds variieren nach Bedarf und werden auf der jeweiligen Jugendvorstandssitzung beschlossen und im Protokoll aufgenommen.
  - f) Jugendsprecher(in)  
Die Jugendsprecher(innen) stellen einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen Jugendvorstand und der Jugend des T.T.C. her. Durch sie werden Anliegen der Jugend an den Jugendvorstand herangetragen. Bei Konflikten oder Spannungen innerhalb der Jugend, treten die Jugendsprecher(innen) als Schlichter auf. Außerdem kümmern sie sich mit dem (der) Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam um den Internetauftritt der Jugend bzw. Kinder des T.T.C..
2. Die Entscheidungsbefugnis der einzelnen Mitglieder des Jugendvorstands ist wie folgt festgesetzt:
- a) 1. Vorsitzende(r)  
Der (Die) 1. Vorsitzende entscheidet über sämtliche Belange und Angelegenheiten der Jugend des T.T.C. selbständig. Bei außergewöhnlichen Angelegenheiten ist Rücksprache mit dem Jugendvorstand zu halten.
  - b) 2. Vorsitzende(r)  
Der (Die) 2. Vorsitzende trifft nur in Absprache mit dem (der) 1. Vorsitzenden Entscheidungen.
  - c) weitere Jugendvorstandsmitglieder / Jugendsprecher(innen)  
Die weiteren Jugendvorstandsmitglieder und Jugendsprecher(innen) treffen Entscheidungen nur in Absprache mit dem (der) 2. Vorsitzenden.

## **§ 7 Wahlen, Amtszeiten**

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden der (die) 1. Vorsitzende, drei weitere Jugendvorstandsmitglieder und ein(e) Jugendsprecher(in) gewählt. In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden der (die) 2. Vorsitzende, zwei weitere Jugendvorstandsmitglieder und der (die) andere Jugendsprecher(in) gewählt.
3. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitglied, ergänzt sich der Jugendvorstand durch kommissarische Berufung. Die Berufung muss vom nächsten Jugendtag bestätigt werden.
4. Der (Die) 1. Vorsitzende muss von der Mitgliederversammlung des T.T.C. bestätigt werden.

## **§ 8 Arbeitsgruppen**

1. Der Jugendvorstand ist ermächtigt Arbeitsgruppen mit einer konkreten Aufgabe zu bilden.
2. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe besitzen kein Stimmrecht innerhalb des Jugendvorstands. Eine Arbeitsgruppe dient ausschließlich zur Vorschlags-erarbeitung.
3. Bei Erledigung der Aufgabe oder Beendigung durch den Jugendvorstand, gilt die entsprechende Arbeitsgruppe mit direkter Wirkung als aufgelöst.

## **§ 9 Budget der Jugend**

1. Das Budget der Jugend des T.T.C. wird durch den (die) 1. und 2. Kassenwart(in) des T.T.C. verwaltet und kontrolliert.
2. Die Budgetplanung für das Geschäftsjahr obliegt dem Jugendvorstand. Der Antrag über das Budget ist jeweils gegen Ende des vorletzten Monats des Kalendervorjahres beim Vorstand des T.T.C. einzureichen. Die Budgetbeantragung ist nicht gleichzusetzen mit einer automatischen Budgetgenehmigung.

## **§ 10 Änderungen und Genehmigung der Jugendordnung**

1. Änderungen oder die Genehmigung und gleichzeitige Vorlage zur Genehmigung gegenüber der Mitgliederversammlung dieser Ordnung erfordern den Antrag eines Mitglieds der Jugend des T.T.C.. Die Entscheidung darüber obliegt dem Jugendtag.
2. Für eine Änderung oder die Genehmigung der Jugendordnung durch den Jugendtag ist eine Mehrheit von mindestens zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Jugend des T.T.C. notwendig. Für die Genehmigung der Jugendordnung auf der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von mindestens zweidrittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **§ 11 Inkrafttreten der Jugendordnung**

1. Diese Jugendordnung wird gemäß des Beschlusses des Jugendtags vom 09. März 2004 der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
2. Diese Jugendordnung wurde gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ genehmigt.